



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Studierendenwerk Stuttgart

1. a) Für die Lieferungen und Leistungen an das Studierendenwerk Stuttgart gelten grundsätzlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Studierendenwerk Stuttgart.

b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Studierendenwerk Stuttgart abweichen, haben keine Gültigkeit, auch wenn in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird. Im Einzelfall kann das Studierendenwerk Stuttgart die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich als verbindlich anerkennen.

c) Im übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL), sowie die besonderen Vertragsbedingungen des Landes, des Bundes und der EG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die gelieferte Ware hat stets voll folgenden Erfordernissen zu entsprechen:
 - a) Lebensmittel müssen nach Beschaffenheit und Verpackung allen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und den hierzu ergangenen Verordnungen entsprechen.
 - b) Ausländische Waren müssen ordnungsgemäß verzollt sein.Das Studierendenwerk Stuttgart kann Teilleistungen zurückweisen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3. Die Lieferung hat an den in der Bestellung aufgeführten Lieferort bzw. Aufstellungsort zu erfolgen.

Soweit nichts anderes vereinbart, gehen die Kosten für Fracht, Verpackung, Versand und Versicherungskosten zu Lasten des Lieferanten. Er trägt auch die Transportgefahr.
4. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Für die Erhebung von Mängelrügen gelten die §§ 337, 378 HGB nicht.

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beträgt mindestens 12 Monate und kann im Einzelfall vertraglich verlängert werden. Sie beginnt mit der vollständigen Erbringung der Lieferung oder Leistung, bei genehmigten Teilleistungen mit der Erbringung der letzten Leistung.

Ist eine Abnahme vorgesehen, so tritt anstelle der Erbringung der Leistung oder Lieferung der Zeitpunkt der Abnahme.
5. Das Studierendenwerk Stuttgart ist berechtigt, nach seiner Wahl statt der Ausführung der Gewährleistungsrechte Ersatzlieferung zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Tagen die fehlerhafte Ware auf seine Kosten beim Studierendenwerk abzuholen, ansonsten ist dieser berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten in einer vom Studierendenwerk Stuttgart zu bestimmenden Weise zu lagern oder notfalls zu entsorgen.
6. a) Die dem Auftrag zugrundeliegenden Angebotspreise sind Festpreise. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Nachträglich eingetretene Kostensteigerungen haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Festpreis.

b) Der Lauf der Frist für die vereinbarte Zahlungsweise sowie für die vereinbarte Skontogewährung beginnt mit Rechnungseingang beim Studierendenwerk Stuttgart.
7. Überarbeitet der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit und hält die ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so ist das Studierendenwerk Stuttgart berechtigt, die Leistungen nach Ablauf der Nachfrist abzulehnen.

Weiterhin kann das Studierendenwerk Stuttgart Schadensersatz wegen Nichterfüllen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Unbeschadet sonstiger Rechte kann das Studierendenwerk Stuttgart bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins für jede Woche Lieferverspätung 1% des Rechnungsbetrages als Vertragsstrafe verlangen und von einem Guthaben einbehalten, ohne dass es einer Verzugsetzung, eines Schadensnachweises oder eines Vorbehaltes gemäß §343 Abs. 3 BGB bedarf.
8. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm gegen das Studierendenwerk Stuttgart zustehenden Forderungen abzutreten.
9. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, kann das Studierendenwerk Stuttgart von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten.

Das gleiche gilt, wenn durch einen Arrest, Pfändung oder Pfändungs- und Überweisungsabschluss die Forderung des Lieferanten gegen das Studierendenwerk Stuttgart gepfändet bzw. Einziehung überwiesen wird.
10. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Stuttgart vereinbart.